Verordnung

über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der Gemeinde Geuensee

vom 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3

Art. 1 Bestattungszeiten ... 3
Art. 2 Öffnungszeiten Aufbahrungshalle ... 3

II. Gräber ... 3

Art. 3 Sternengrab (Aschenbeisetzung) ... 3

III. Grabdenkmäler ... 3

Art. 4 Allgemeine Grundsätze ... 3
Art. 5 Erstellungspflicht ... 3
Art. 6 Bewilligungspflicht ... 3
Art. 7 Materialien ... 4
Art. 8 Bearbeitung des Grabdenkmals ... 4
Art. 9 Schrift und Schmuck ... 4
Art. 10 Masse ... 4
Art. 11 Setzen und Unterhalt ... 5
Art. 12 Ersteller ... 5
Art. 13 Einfassungen / Trittplatten ... 5
Art. 14 Weihwassergefässe ... 5
Art. 15 Ausnahmen ... 5

IV. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte ... 5

Art. 16 Grabbepflanzung ... 5
Art. 17 Abfälle ... 6

V. Gebühren ... 6

Art. 18 Transport, Aufbahrung und Kremation ... 6
Art. 19 Benützung der Aufbahrungshalle ... 6
Art. 20 Bestattungskosten ... 6
Art. 21 Grabplatzgebühren ... 7
Art. 22 Verlängerung der Grabesruhe ... 7
Art. 23 Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen ... 7
Art. 24 Haftung der Erben ... 8
Art. 25 Übernahme der Kosten ... 8
Art. 26 Würdige Bestattung ... 8

VI. Schlussbestimmungen ... 8

Art. 27 Rechtsmittel und Beschwerden ... 8
Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts ... 8
Art. 29 Inkrafttreten ... 9

Der Gemeinderat Geuensee erlässt, gestützt auf Art. 4 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. Juni 2025, folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungszeiten

[1] Bestattungen auf dem Friedhof Geuensee finden in der Regel von Dienstag bis Freitag am Vormittag statt. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung und dem zuständigen Pfarramt bewilligt werden.

[2] An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 2 Öffnungszeiten Aufbahrungshalle

[1] Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof ist täglich von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.

[2] Die Friedhofsverwaltung kann den Zugang für Angehörige individuell regeln.

II. Gräber

Art. 3 Sternengrab (Aschenbeisetzung)

Aus wichtigen Gründen und bei ausreichenden Platzverhältnissen kann im Sternengrab eine abweichende Bestattungsform (z.B. Erdbestattung oder Urnenbestattung) für Kinder bewilligt werden. Das begründete Gesuch ist der Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen.

III. Grabdenkmäler

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

[1] Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an die verstorbene Person.

[2] Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofs entsprechen und sich in Grösse, Art und Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

[3] Die Bearbeitung der Grabdenkmäler hat handwerklich korrekt und materialgerecht zu erfolgen.

Art. 5 Erstellungspflicht

Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen in nützlicher Frist erstellen zu lassen. Ausgenommen sind die Grabinschriftplatten des Gemeinschaftsgrabes.

Art. 6 Bewilligungspflicht

[1] Alle Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und den Massangaben sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

[2] Die Prüfung und Genehmigung des Gesuchs obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie kann auf Kosten der gesuchstellenden Person Fachpersonen zur Begutachtung zuziehen.

[3] Ohne Genehmigung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Art. 7 Materialien

[1] Als Werkstoffe für Grabdenkmäler sind zulässig: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer und Aluminiumguss. Unzulässig sind Grabdenkmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

[2] Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.

[3] Bemalungen dürfen maximal ein Drittel der Fläche des Grabdenkmals bedecken.

Art. 8 Bearbeitung des Grabdenkmals

[1] Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.

[2] Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

[3] Die Oberfläche des Grabdenkmals ist handwerklich zu bearbeiten. Das Polieren oder Anpolieren der Oberfläche ist nicht gestattet.

Art. 9 Schrift und Schmuck

[1] Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich am Grabdenkmal harmonisch einfügen.

[2] Fotos von verstorbenen Personen dürfen am Grabdenkmal angebracht werden. Die maximale Grösse der Porzellanfotos beträgt 8 cm x 10 cm.

[3] Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs, Radierungen und Mosaiken zu berücksichtigen.

Art. 10 Masse

[1] Als Maximalmassen für Grabdenkmäler gelten:

	Höhe	**Breite**	**Tiefe**
Urnen-Einzelgrab Liegender Pultstein	20 cm	35 cm	40 cm
Urnen-Familiengrab Stehender Grabstein	90 cm	50 cm	16 cm
Haingräber Liegender Pultstein	20 cm	30 cm	30 cm
Sternengrab Liegender Pultstein	20 cm	30 cm	30 cm

[2] Nachträgliche Ergänzungen am Grabdenkmal resp. der Inschrift sind der Friedhofsverwaltung vor dem Anbringen schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Setzen und Unterhalt

[1] Beim Urnen-Familiengrab wird das Fundament durch die Angehörigen bzw. durch den Bildhauer/die Bildhauerin erstellt. Das Fundament darf nicht sichtbar sein.

[2] Alle Grabdenkmäler sind fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende, verschobene oder umgestürzte Grabdenkmäler sind von den Angehörigen wieder aufrichten zu lassen.

[3] Die Angehörigen der verstorbenen Person sind für den Unterhalt des Grabdenkmals verantwortlich.

[4] Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 12 Ersteller

Der Bildhauer/die Bildhauerin darf seinen/ihren Namen an der Seitenfläche des Grabdenkmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Art. 13 Einfassungen / Trittplatten

[1] Grabeinfassungen in den Haingräbern und im Sternengrab sind nicht zulässig.

[2] Das Einfassen der Urnen-Einzelgräber und Urnen-Familiengräber ist gestattet. Die Grabeinfassungen dürfen das Terrain der Gehwege nicht überragen. Einfassungen durch Stellsteine sind nicht zulässig.

[3] Das Erstellen von Trittplatten ist nicht zulässig.

Art. 14 Weihwassergefässe

[1] Weihwassergefässe für Urnen-Einzelgräber und Urnen-Familiengräber sind durch die Angehörigen zu beschaffen. Sie sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen.

[2] Für die Plattengräber, die Haingräber, das Sternengrab sowie für das Gemeinschaftsgrab stellt die Friedhofsverwaltung Weihwassergefässe zur Verfügung.

Art. 15 Ausnahmen

[1] Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

[2] Auf ein Ausnahmegesuch tritt die Friedhofsverwaltung nur ein, wenn dieses vom Grabdenkmalhersteller nachvollziehbar und ausführlich schriftlich begründet ist.

IV. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte

Art. 16 Grabbepflanzung

[1] Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen, natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Das Pflanzen von Neophyten ist verboten.

[2] Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber oder den freien Durchgang nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

[3] Es darf maximal 1/3 der Grabfläche mit Steinen belegt werden.

Art. 17 Abfälle

[1] Die Angehörigen sind verpflichtet, auf dem Friedhof Ordnung zu halten. Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und ähnliche Gegenstände dürfen weder auf den Grabfeldern noch hinter den Grabsteinen deponiert werden.

[2] Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und dergleichen sind von den Angehörigen wegzuräumen. Allenfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung entfernt.

V. Gebühren

Art. 18 Transport, Aufbahrung und Kremation

Die Kosten des Transports für die Überführung des Leichnams durch ein Bestattungsunternehmen sowie die Kremationskosten sind Sache der Angehörigen und gehen zu deren Lasten.

Art. 19 Benützung der Aufbahrungshalle

[1] Die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive Kühlanlage ist für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee gebührenfrei.

[2] Für verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee beträgt die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive Kühlanlage CHF 60.00 pro Tag, sofern keine Bestattung oder Beisetzung auf dem Friedhof Geuensee erfolgt.

Art. 20 Bestattungskosten

[1] Die Gebühren für die Graböffnung und –schliessung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Aufwendungen für die Grabräumung sind in den Bestattungskosten inbegriffen.

[2] Folgende Bestattungskosten werden pauschal für die Öffnung und Schliessung des Grabes sowie für die Grabräumungsarbeiten erhoben:

	Gebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee	**Gebühren für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee**
Plattengräber	CHF 800.00	CHF 1'200.00
Urnen-Einzelgräber	CHF 500.00	CHF 750.00
Urnen-Familiengräber	CHF 500.00	CHF 750.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00	CHF 600.00
Haingräber	CHF 400.00	CHF 600.00
Sternengrab	CHF 200.00	CHF 300.00

Art. 21 Grabplatzgebühren

[1] Die Grabplatzgebühren sind durch die Angehörigen zu bezahlen. Es gelten folgende Gebühren:

	Grabesruhe	Gebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee	Gebühren für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee
Plattengräber Verlängerung pro Jahr	20 Jahre	CHF 2'000.00 CHF 100.00	CHF 3'000.00 CHF 150.00
Urnen-Einzelgräber Verlängerung pro Jahr	15 Jahre	CHF 500.00 CHF 100.00	CHF 750.00 CHF 150.00
Urnen-Familiengräber Verlängerung pro Jahr	20 Jahre	CHF 2'000.00 CHF 100.00	CHF 3'000.00 CHF 150.00
Gemeinschaftsgrab* Verlängerung pro Jahr	10 Jahre	CHF 800.00 CHF 100.00	CHF 1'200.00 CHF 150.00
Haingräber* Verlängerung pro Jahr	15 Jahre	CHF 1’100.00 CHF 100.00	CHF 1'650.00 CHF 150.00
Sternengrab* Verlängerung pro Jahr	15 Jahre	CHF 1'100.00 CHF 100.00	CHF 1'650.00 CHF 150.00

* Unterhaltskosten inbegriffen

[2] Sofern die Grabesruhe nicht vollständig beansprucht wird, erfolgt keine Rückerstattung der Grabplatzgebühren.

Art. 22 Verlängerung der Grabesruhe

[1] Aus wichtigen Gründen kann die Friedhofsverwaltung die Grabesruhe gegen Entschädigung gemäss Art. 21 dieser Verordnung verlängern. Der Friedhofsverwaltung ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

[2] Eine Verlängerung der Grabesruhe für verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in Geuensee ist gemäss Absatz 1 nur zulässig, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.

[3] Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Art. 23 Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen

Für Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen wird eine einmalige Gebühr von CHF 300.00 verrechnet. Die Grabesruhe wird durch eine Urnen-Umbettung nicht verlängert.

Art. 24 Haftung der Erben

Die Gebühren der Bestattung (u.a. Bestattungskosten- und Grabplatzgebühren) gehen zu Lasten der Erbschaft. Ist kein oder nicht genügendes Vermögen vorhanden, haften die nächsten Angehörigen solidarisch. Dies gilt auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wird. Als nächste Angehörige gelten die gesetzlichen Erben gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 25 Übernahme der Kosten

Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Kosten für eine würdige Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz des oder der Verstorbenen war in Geuensee.
b. Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.
c. Die erbberechtigten Personen werden nicht durch Versicherungsleistungen des oder der Verstorbenen begünstigt.
d. Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Art. 26 Würdige Bestattung

[1] Die würdige Bestattung umfasst folgende Leistungen:

a. Die Kremationsgebühren.
b. Die minimalen Kosten des Bestattungsunternehmens für die günstigste Leistung für eine Aschenbeisetzung.
c. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift.

[2] Alle Leistungen, welche über die würdige Bestattung hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Abdankungsfeier, Leidessen, Grabstein sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante entsprechen, werden von der Friedhofsverwaltung nicht übernommen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsmittel und Beschwerden

[1] Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Geuensee Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 5. März 2018.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Geuensee, 18. Juni 2025

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2025.